018
016
022
012
027
007
067
117
517
Ende
Anfang

(Probenummer.)

DIE SONNE

Dieses Blatt erscheint, außer Montag, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von fl. 1. 48 kr., vierteljährig 54 kr., monatlich 18 kr. Die Einrückungsgebühr beträgt für die dreispaltige Zeile 2 kr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an, Briefe und Beiträge sind an die Redaktion der Sonne, Hirschgasse Nr. 27, einzusenden. Die Expedition besorgt Hr. Carl Merco, Hirschgasse Nr. 27.

Nro. 5. Mittwoch, den 24. Mai 1848.

Die Partheien in Deutschland.

(Fortsetzung.)

Wir fahren fort, zur richtigen Würdigung der Bestandtheile der Nationalversammlung in Frankfurt den Stand der politischen Partheien in Deutschland zu beleuchten und unser politisches Glaubensbekenntniß zu entwickeln.

Die Versammlung zu Frankfurt, auf welche dermalen die Augen von ganz Deutschland, ja von Europa gerichtet sind, ist in der Mehrzahl ihrer Glieder aus der Verbindung der Aristokratie und des Liberalismus hervorgegangen. Die erste und zweite politische Parthei Deutschlands sind somit überwiegend, die dritte dagegen nur schwach vertreten. Es ist unverkennbar, daß die Wahlen zum Parlament, auch in Württemberg unter dem leisen Flüstern der Reaction begonnen und mit der starken Hülfe der am Ruder stehenden liberalen Parthei vollendet wurden. Diese letztere, die Vertheidigerin der constitutionellen Monarchie, hielt zwar ihre Hände rein von der Verdächtigung der Radikalen, aber ihre Parole diente den offenen und geheimen Anhängern des Rückschritts dazu, alles Verlangen nach weiteren Fortschritten zur Verwirklichung der Volkssouveränetät als anarchisch und communistisch zu verdammen.

So kam es, daß das irregeleitete Volk die Erklärung der meisten Parlamentsbewerber mit Befriedigung aufnahm, als sey es, das Volk, noch nicht reif für die Einrichtungen des Freistaats. Wie sollte es auch sich reif erklären für eine Einrichtung von welcher man ihm vorgab, daß sie eine Theilung des Eigenthums, der meist so sauer erworbenen Errungenschaft, vorschreibe? Im gerechten Unwillen über eine solche Zumuthung wählte das Volk fast überall in Deutschland die erklärten Anhänger der constitutionellen Monarchie als Abgeordnete nach Frankfurt, wo nun der gordische Knoten der deutschen Vergangenheit zu einer freien glücklichen Zukunft gelöst werden soll.

Mit großer Spannung sahen auch wir den Verhandlungen des neuen gesetzgebenden Körpers entgegen. Sollte es sich ja darum handeln, wie aus 34 Monarchien eine Gesammtmonarchie geschaffen werden könne, ohne die einzelnen Souveränetäten einzuschmelzen. Sollte ja das Merkwürdige geschehen, in der Zeit des furchtbaren Mangels eine neue erbliche Kaiserwürde mit all ihren Kosten und Lasten zu schaffen! Aber es war bei diesem Stand der Dinge nicht möglich, auf dem Wege, den die Anhänger der constitutionellen Monarchie bezeichneten, irgend ein Endziel zu erblicken, man fuhr mit der Stange ordentlich im Nebel herum.

Da taucht nun aus dem Schooß der kaum versammelten Nationalversammlung der unten folgende Antrag empor, dessen 10 Paragraphen allgemeine Sensation machen werden.

Wir sehen ab von dem Projekt eines erblichen deutschen Königs, und sprechen nur darüber unsere hohe Befriedigung aus, daß ein großer Theil der Versammlung zu Frankfurt als der Ausdruck des souveränen Volks sich zu fühlen scheint. Darin erblicken wir den großen Zweck und Inhalt der wichtigen Ereignisse unseres Jahrhunderts, daß das Volk eine Verfassung erhält, welche es nach den Anforderungen seiner Mehrheit den jeweiligen Zeitverhältnissen anpassen kann, ohne einer anderen Waffe zu bedürfen als derjenigen seiner Mehrheit. Aber es ist unermeßlich wichtig, daß die Abgeordneten zu Frankfurt a. M. sich auch an die dritte Parthei erinnern, welche durch ganz Deutschland verbreitet und Tag für Tag im Wachsen ist. Geschähe dieß nicht, so vermuthen wir, daß ein mit vielen Mühen und Kosten geschaffenes Verfassungswerk — demjenigen ähnlich das in Oesterreich geboten wurde — durch die Größe des Wellenschlags von Unten unwirksam gemacht würde. Die Nationalversammlung möge sich hineindenken in die Reihen des harrenden und leidenden Volks, dessen Bedürfnisse unaufschiebbar erfüllt werden müssen, soll überhaupt von einer Wiederkehr der Ruhe und Ordnung die Rede seyn.

Die constituirende Versammlung möge erwägen, daß das Leben der Völker in ewig wechselnden Gestaltungen sich bewegt, und daß namentlich seit Einführung der Maschinenkraft in die gewerbliche Thätigkeit der Völker und seit Erbauung der Eisenbahnen kein System der Stabilität mehr möglich ist. Sollen daher künftige Krisen, deren ganzes Unheil wir jetzt fühlen, vermieden werden, so haben die Volksvertreter in Frankfurt a. M. eine Regierungsform zu schaffen, welche ohne gewaltsame Erschütterung des Staatenkörpers der weiteren Entwicklung Spielraum giebt.

(Schluß folgt.)

Folgender Antrag ist im Schooße der Nationalversammlung vorbereitet, und die Berathung hierüber wird uns ein richtiges Bild von der ganzen Versammlung geben.

„Art. 1. Nachdem in Folge der Prüfung der Wahlurkunden die Mitglieder dieser Versammlung sich als solche gegenseitig anerkannt haben, bestellen und erklären dieselben sich als die gesetzmäßige Reichsversammlung für Deutschland. — Art. 2. Das deutsche Volk hat gegenwärtig die Macht und das Recht, dem Reiche eine neue Gestaltung zu geben und die Reichsversammlung ist das einzige ächte und wahre Organ, wodurch dasselbe seinen Willen kund thut. — Art. 3. Jeder Abgeordnete ist nicht Vertreter des Landestheiles in dem er gewählt ist, sondern des gesammten deutschen Vaterlandes, und was die Mehrheit beschließt, das ist der Wille des deutschen Volkes. Widerstand gegen die Beschlüsse der Reichsversammlung ist Widerstand gegen den Willen des Volkes. — Art. 4. Die Mitglieder dieser Versammlung sind nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig und keiner weltlichen Macht verantwortlich. Jeder Beamte der polizeilichen oder gerichtlichen Gewalt, welcher von einem Abgeordneten wegen seiner Reden und Handlungen in dieser seiner Eigenschaft Verantwortung fordert und zu dem Ende ein Verfahren einleitet, jeder Minister, der ein solches Verfahren befiehlt, soll des Hochverraths schuldig sein. — Art. 5. Der Wille der Deutschen ist die Herstellung der Einheit Deutschlands durch ein inneres nicht wieder lösliches Band, die Erschaffung eines dauernden Rechtszustandes, die Gründung der bürgerlichen Freiheit der Einzelnen, der politischen Freiheit des Volkes. — Art. 6. Die Reichsversammlung, als das einzige gesetzmäßige Organ des Willens des deutschen Volkes, hat allein den Beruf, die Verfassung Deutschlands zu bestimmen,

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;